

TARIFVEREINBARUNG

betreffend die Vergütung der zahntechnischen Arbeiten

zwischen der

GLZ Gesellschaft Liechtensteinischer Zahnärzte

(nachfolgend **GLZ** genannt),

Landstrasse 144, 9494 Schaan

und dem

Liechtensteinischen Krankenkassenverband

(nachfolgend **LKV** genannt),

Art. 1 Geltungsbereich

Der vorliegende Tarifvertrag findet für das gesamte Gebiet des Fürstentums Liechtenstein Anwendung. Er betrifft die zahntechnischen Leistungen, die von den Krankenkassen gemäss dem Gesetz vom 24. November 1971 über die Krankenversicherung (nachfolgend KVG genannt) und den dazugehörigen Verordnungen im Rahmen der zahnärztlichen Behandlung zu vergüten sind.

Die Krankenkassen verpflichten sich, die von einem Vertragszahnarzt gemäss dem vorliegenden Tarifvertrag zwischen der GLZ und dem LKV in Rechnung gestellten zahntechnischen Arbeiten zu vergüten.

Ergänzend gelten die Bestimmungen des Tarifvertrages betreffend die zahnärztlichen Leistungen (Haupttarifvertrages) zwischen der GLZ und dem LKV vom 3.12.2003

Art. 2 Kostengutsprache

Die Krankenkasse leistet dem Vertragszahnarzt Kostengutsprache für die versicherten Leistungen.

h

Art. 3 Honorierung

Die Honorierung der zahntechnischen Leistungen erfolgt gemäss dem separaten dreiteiligen Tarif, bestehend aus dem Leistungsverzeichnis, der Konkordanzliste und den Bestimmungen für die Berechnung der Materialpreise. Der Tarif ist Bestandteil des vorliegenden Vertrages.

Die Parteien stellen fest, dass der Tarif auf einer betriebswirtschaftlichen Bemessung beruht und eine sachgerechte, im Fürstentum Liechtenstein anwendbare Struktur der Tarife beinhaltet.

Der Tarif kann auf dem Wege der Vereinbarung durch neue Positionen ergänzt werden. Die Vertragspartner sind zudem berechtigt, über Interpretationen des Tarifes gemeinsam verbindliche Regelungen zu treffen.

Der Taxpunktwert wird von den Parteien in einer separaten Vereinbarung festgelegt.

Art. 4 Vergütung der Leistung

Auf der Rechnung werden die erbrachten Leistungen nach Tarifiziffern aufgeführt.

Die Krankenkasse richtet die Vergütungen innert 30 Tagen ab Erhalt der Rechnung und der erforderlichen Unterlagen aus.

Art. 5 Inkrafttreten und Kündigung des Tarifvertrages

Dieser Vertrag gilt für sämtliche Zahnärztinnen und Zahnärzte, welche dem Haupt-Tarifvertrag betreffend die zahnärztlichen Leistungen zwischen der GLZ und dem LKV beigetreten sind, sowie für alle von der Regierung anerkannten und dem LKV von Gesetzes wegen angehörigen Krankenkassen.

Dieser Vertrag tritt, vorbehaltlich der Genehmigung der Regierung, gleichzeitig mit dem zwischen der GLZ und dem LKV abgeschlossenen Haupt-Tarifvertrag betreffend die zahnärztlichen Leistungen in Kraft und gilt für alle ab diesem Datum erbrachten, von den Krankenkassen zu vergütenden zahntechnischen Leistungen. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten je auf Mitte oder Ende eines Kalenderjahres, erstmals auf den 30.6.2004, kündbar.

Vaduz, 5.12.2003

Schaan, 3.12.2003

Liechtensteinischer Krankenkassenverband



Gesellschaft Liechtensteinischer Zahnärzte

